

Verordnung des Regierungspräsidiums Leipzig zur Festsetzung des Naturschutzgebietes „Kreuzgrund“

Vom 17. Dezember 1996

Aufgrund von § 16 und § 50 Abs. 1 Nr. 2 des Sächsischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Sächsisches Naturschutzgesetz – SächsNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Oktober 1994 (SächsGVBl. S. 1601, ber. 1995 S. 106) wird verordnet:

§ 1

Festsetzung als Schutzgebiet

Die in § 2 näher bezeichneten Flächen auf dem Gebiet der Stadt Mügeln und der Gemeinde Sornzig-Ablaß, Landkreis Torgau-Oschatz, werden als Naturschutzgebiet festgesetzt. Das Naturschutzgebiet führt die Bezeichnung „Kreuzgrund“.

§ 2

Schutzgegenstand

- (1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von rund 16,9 ha.
- (2) Das Schutzgebiet umfaßt nach dem Stand vom 23. Juli 1996 auf dem Gebiet der Stadt Mügeln, Flur Mügeln, die Flurstücke

1372/1 und 1375, auf dem Gebiet der Stadt Mügeln, Flur Bernitz, die Flurstücke 57, 58 und 59 sowie auf dem Gebiet der Gemeinde Sornzig-Ablaß, Flur Schleben, die Flurstücke 72, 73, 74/2, 76, 78, 79, 93–95, 96 zum Teil 99 und 101 zum Teil (soweit in den Grünlandbereichen des Flurstückes 96 eingeschlossen beziehungsweise unmittelbar angrenzend).

(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in einer Übersichtskarte des Regierungspräsidiums Leipzig vom 17. Dezember 1996 im Maßstab von 1 : 25 000 und in drei Flurkarten im Maßstab 1 : 2 730 (Gemarkungen Mügeln und Bernitz) beziehungsweise 1 : 2 000 (Gemarkung Schleben) rot eingetragen. Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Linienaußenkante. Die Karten sind Bestandteil der Verordnung. Die Verordnung mit Karten wird beim Regierungspräsidium Leipzig, Braustraße 2, 04107 Leipzig, Zimmer 446, auf die Dauer von zwei Wochen nach Verkündung dieser Verordnung im Sächsischen Amtsblatt zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Dienstzeiten öffentlich ausgelegt.

(4) Die Verordnung mit Karten ist nach Ablauf der Auslegungsfrist beim Regierungspräsidium Leipzig zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Dienstzeiten niedergelegt.

§ 3

Schutzzweck

Besonderer Schutzzweck ist

1. die Erhaltung von Lebensgemeinschaften und Biotopen wildlebender Tier- und Pflanzenarten, insbesondere der zahlreich vorkommenden seltenen beziehungsweise besonders geschützten Arten,
2. die Erhaltung und Sicherung der aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen und landeskundlichen Gründen besonders interessanten naturnahen Bachaue des „Gatschflusses“ mit ihren typischen Gehölzen,
3. die Erhaltung und Sicherung der wertvollen Feuchtwiesen- und Trockenrasenlebensgemeinschaften sowie des Gewässers im ehemaligen Steinbruch als Amphibienlaichplatz und
4. die Sicherung der besonders reich ausgeprägten Standort- und Biotopvielfalt als wesentlicher Ursprung für die ausgeprägte landschaftliche Schönheit des Gebietes.

§ 4

Verbote

(1) In dem Schutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Schutzgebietes oder seiner Bestandteile oder die zu einer nachhaltigen Störung führen können.

(2) Insbesondere ist es verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Sächsischen Bauordnung in der jeweils geltenden Fassung zu errichten, zu ändern, abzubauen oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen,
2. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen ober- oder unterirdisch zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern,
3. Aufschüttungen, Verfüllungen oder Abgrabungen vorzunehmen oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern,
4. Abfälle, Chemikalien oder sonstige Materialien oder Gegenstände zu lagern,
5. Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die den Wasserhaushalt des Gebietes verändern können,
6. Plakate, Schilder, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen,
7. Markierungszeichen aufzustellen oder auf im Schutzgebiet befindliche Objekte aufzuzeichnen,
8. Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen, zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
9. Tiere einzubringen, wildlebenden Tieren nachzustellen, sie zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten dieser Tiere zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören,
10. die bisherige Grundstücksnutzung in einer Art zu ändern, welche dem Schutzzweck zuwiderläuft,
11. Dauergrünland umzubringen und ackerbaulich zu nutzen,
12. Hecken, Feld- und Ufergehölze, Röhrichte und Großseggenriede gänzlich oder teilweise zu beseitigen oder zu beschädigen oder auf andere Weise in ihrem Wachstum und in ihrer Entwicklung zu gefährden,
13. Gülle, Jauche oder andere, insbesondere mineralische stickstoff- und phosphorhaltige Düngemittel sowie

Streusalze, Biozide und ähnliche wirkende chemische Mittel auszubringen oder zu lagern,

14. das Gebiet außerhalb der behördlich markierten Wege zu betreten,
 15. das Gebiet mit Kraftfahrzeugen aller Art zu befahren,
 16. die Gewässer mit Booten aller Art zu befahren,
 17. zu zelten, zu lagern, Wohnwagen, sonstige Fahrzeuge oder Verkaufsstände aufzustellen oder motorbetriebene Schlitten zu benutzen,
 18. jede Art von Wasser-, Motor-, Geländerad- oder Flugsport zu betreiben,
 19. außerhalb des Fischereirechts zu angeln,
 20. Hunde frei laufen zu lassen,
 21. Feuer anzumachen oder zu unterhalten,
 22. Lärm, Erschütterungen oder Luftverunreinigungen zu verursachen,
 23. Gewässer zu verunreinigen,
 24. Maschinen und Geräte zu waschen und zu reinigen,
 25. Veranstaltungen jeglicher Art durchzuführen.
- (3) Die höhere Naturschutzbehörde kann im Einvernehmen mit der zuständigen Fachbehörde im Einzelfall gemäß § 16 Abs. 4 SächsNatSchG Handlungen auch außerhalb des Schutzgebietes untersagen, die in das Gebiet hineinwirken können und geeignet sind, dessen Bestand zu gefährden.

§ 5

Zulässige Handlungen

§ 4 gilt nicht

1. für die dem Schutzzweck entsprechende ordnungsgemäße Ausübung der Fischerei und der Jagd im bisherigen Umfang mit der Maßgabe, daß gemäß § 37 Abs. 3 SächsLJagdG die Anlage von Jagdeinrichtungen der Genehmigung durch die Naturschutzbehörde bedarf und gemäß § 30 Abs. 2 Nr. 7 SächsLJagdG die Jagd mit dem Schlegeisen verboten ist;
2. für die dem Schutzzweck entsprechende umweltgerechte land- und forstwirtschaftliche Nutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang mit der Maßgabe,
 - 2.1. daß eine Beweidung nur in der derzeitigen Art und im derzeitigen Umfang zulässig ist,
 - 2.2. daß die Trockenhangflächen westlich des Bachlaufes und auf dem Flurstück 99, Gemeinde Sornzig-Abblau, Flur Schleben, vor dem 15. Juli eines jeden Jahres nur im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde gemäht werden,
 - 2.3. daß das Verbot von § 4 Nr. 13 für die Ackerflächen Flurstücke Nummer 76, 78 zum Teil und 96 zum Teil nicht gilt, soweit nach den Grundsätzen der umweltgerechten Landwirtschaft laut Förderprogramm „Umweltgerechte Landwirtschaft“ des Sächsischen Staatsministeriums für Landwirtschaft, Ernährung und Forsten vom 31. Juli 1995 gearbeitet wird;
3. für die sonstige bisher rechtmäßig ausgeübte Nutzung der Grundstücke, Gewässer, Straßen und Wege sowie der rechtmäßig bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Erhaltung;
4. für Pflegemaßnahmen, die von der Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle angeordnet werden;
5. für behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen und Markierungen;
6. für behördlich abgestimmte und genehmigte Tätigkeiten im Rahmen wissenschaftlicher Forschungsarbeiten.

§ 6

Schutz- und Pflegemaßnahmen

(1) Das Schutzgebiet soll nach einem noch zu erstellenden Pflege- und Entwicklungsplan in seinem Bestand erhalten und gefördert werden. Notwendige Maßnahmen können durch Einzelanordnung der zuständigen Naturschutzbehörde umgesetzt werden und dienen dem Ziel, die Magerrasenböschungen durch kontinuierliche Pflege zu erhalten, mit einer jährlichen Beweidung oder einer ein- bis zweischürigen Mahd ohne Düngung eine Offenhaltung und Verbesserung der Vegetationsstrukturen zu erreichen, die im Schutzgebiet liegenden kleinen Gehölzflächen im Bestand zu erhalten und die im Schutzgebiet liegenden Ackerflächen (Flurstücke 76, 78, 96 zum Teil) auf Grünlandnutzung ohne Gülledüngung langfristig umzustellen.

(2) Nach § 15 Abs. 5 SächsNatSchG haben die Eigentümer und Nutzungsberechtigten die im Pflege- und Entwicklungsplan aufgeführten Maßnahmen zu dulden. Auf Antrag kann ihnen die Durchführung der Maßnahmen übertragen werden.

§ 7

Befreiungen

(1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die höhere Naturschutzbehörde nach § 53 SächsNatSchG Befreiung erteilen, wenn

1. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
2. überwiegende Gründe des Gemeinwohls die Befreiung erfordern.

(2) Befreiungen können mit Nebenbestimmungen versehen werden.

(3) Die Befreiung wird durch eine nach anderen Vorschriften gleichzeitig erforderliche Gestattung ersetzt, soweit nicht Bundesrecht entgegensteht. Die Gestattung darf nur erteilt werden, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 vorliegen und die sonst zuständige Naturschutzbehörde ihr Einvernehmen erteilt hat. § 10 Abs. 1 Satz 2 SächsNatSchG gilt entsprechend.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 61 Abs. 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 1 bauliche Anlagen im Sinne der Sächsischen Bauordnung in der jeweils geltenden Fassung errichtet, ändert, abbricht oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchführt,
2. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 2 Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anlegt, Leitungen ober- oder unterirdisch verlegt oder Anlagen dieser Art verändert,
3. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 3 Aufschüttungen, Verfüllungen oder Abgrabungen vornimmt oder die Bodengestalt auf andere Weise verändert,
4. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 4 Abfälle, Chemikalien oder sonstige Materialien oder Gegenstände lagert,
5. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 5 Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vornimmt, die den Wasserhaushalt des Gebietes verändern können,
6. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 6 Plakate, Schilder, Bild- oder Schrifttafeln aufstellt oder anbringt,
7. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 7 Markierungszeichen aufstellt oder auf im Schutzgebiet befindliche Objekte aufzeichnet,
8. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 8 Pflanzen oder Pflanzenteile einbringt, entnimmt, beschädigt oder zerstört,
9. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 9 Tiere einbringt, wildlebenden Tieren nachstellt, sie beunruhigt, sie fängt, verletzt

oder tötet oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten dieser Tiere entfernt, beschädigt oder zerstört,

10. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 10 die bisherige Grundstücksnutzung in einer Art verändert, welche dem Schutzzweck zuwiderläuft,
11. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 11 Dauergrünland umbricht oder ackerbaulich nutzt,
12. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 12 Hecken, Feld- und Ufergehölze, Röhrichte und Großseggenriede gänzlich oder teilweise beseitigt und beschädigt oder auf andere Weise in ihrem Wachstum und in ihrer Entwicklung gefährdet,
13. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 13 Gülle, Jauche oder andere, insbesondere mineralische Stickstoff- und phosphorhaltige Düngemittel sowie Streusalze, Biozide oder ähnlich wirkende chemische Mittel ausbringt oder lagert,
14. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 14 das Gebiet außerhalb der behördlich markierten Wege betritt,
15. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 15 das Gebiet mit Fahrzeugen aller Art befährt,
16. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 16 die Gewässer mit Booten aller Art befährt,
17. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 17 zeltet, lagert, Wohnwagen, sonstige Fahrzeuge oder Verkaufsstände aufstellt oder motorbetriebene Schlitten benutzt,
18. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 18 jede Art von Wasser-, Motor-, Geländerad- oder Flugsport betreibt,
19. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 19 außerhalb des Fischereirechts angelt,
20. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 20 Hunde frei laufen läßt,
21. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 21 Feuer anmacht oder unterhält,
22. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 22 Lärm, Erschütterungen oder Luftverunreinigungen verursacht,
23. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 23 Gewässer verunreinigt,
24. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 24 Maschinen oder Geräte wäscht und reinigt,
25. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 25 Veranstaltungen jeglicher Art durchführt.

Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Auflage zuwiderhandelt, mit der eine nach § 7 erteilte Befreiung versehen worden ist.

§ 9

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist gemäß § 2 Abs. 3 in Kraft.

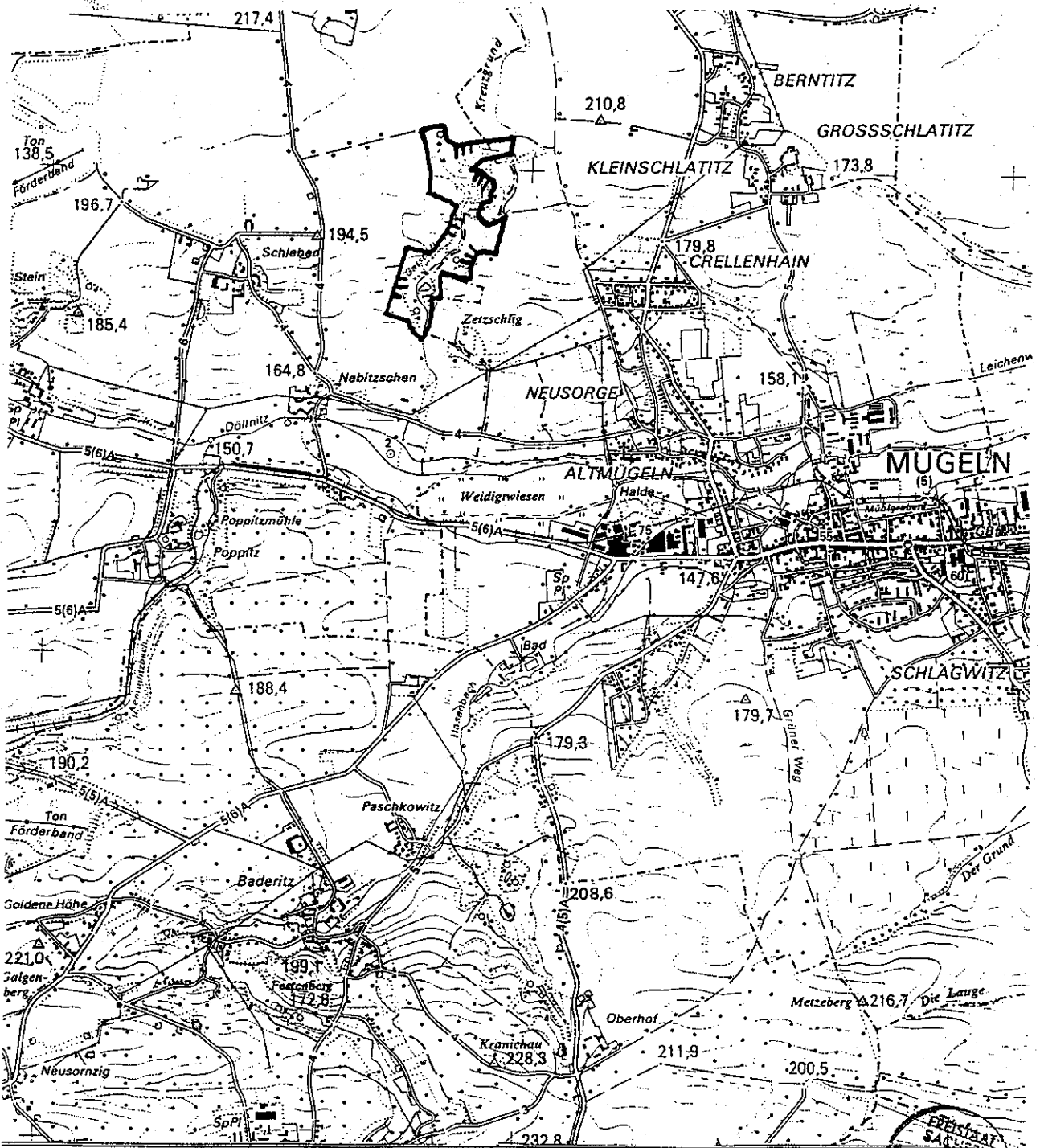
(2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Regierungspräsidiums Leipzig vom 1. Juli 1995 zur einstweiligen Sicherstellung des Naturschutzgebietes „Kreuzgrund“ (SächsABl. S. 1057) außer Kraft.

Leipzig, den 17. Dezember 1996

Regierungspräsidium Leipzig
Steinbach
Regierungspräsident

Verkündungshinweis:

Gemäß § 51 Abs. 10 SächsNatSchG ist eine Verletzung der Verfahrensvorschriften unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Verkündung der Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, bei der höheren Naturschutzbehörde, die die Rechtsverordnung erlassen hat, geltend gemacht wird.



Übersichtskarte
 zur Verordnung des Regierungspräsidiums Leipzig
 zur Festsetzung des Naturschutzgebietes
 „KREUZGRUND“ vom **17. Dez. 96**

Maßstab 1 : 25.000

Schutzgebietsgrenze



(schwarzer Strich = im Original roter Strich)

Steinbach

Steinbach
 Regierungspräsident

